

# Studienakademie Glauchau

## Laborgebäude

### Hausordnung

Werte Studenten und Besucher,  
wir bitten Sie nachfolgende Punkte unbedingt zu beachten und einzuhalten!

1. Bei Auslösen der Hausalarmanlage besteht Feueralarm und das Objekt ist **sofort** zu verlassen.
2. Die Fluchtwege führen über das Haupt- und die beiden Fluchttreppenhäuser zum Haupteingang bzw. zu den Ausgängen im Untergeschoss.
3. Im Brandfall darf der vorhandene Aufzug nicht benutzt werden.
4. Als Sammelplatz bei Feueralarm wird die Sportplatzfläche festgelegt
5. Das Rauchen ist nur an den gekennzeichneten Stellen im Außenbereich erlaubt.
6. Das Essen und Trinken ist in den Laboren untersagt.
7. Erste-Hilfe-Koffer befinden sich in den Laborbereichen. Eine Krankentrage steht im Untergeschoss. Feuerlöscher befinden sich an den gekennzeichneten Stellen in den Laboren bzw. Fluren und Fluchttreppenhäusern.
- 8. Der Aufenthalt in den Laboren und das Arbeiten an Versuchseinrichtungen ist nur unter Anwesenheit eines verantwortlichen Laboringenieurs unter Einhaltung der Laborordnung zulässig.**
9. Alleinarbeit von Studenten und Betriebsfremden ist nicht erlaubt.
10. Für die Benutzung der technischen Anlagen gelten die Herstellerunterlagen und sonstige Aushänge, wie Betriebsanweisungen für Maschinen und Gefahrstoffanweisungen.
11. Die Inbetriebnahme von Versuchsständen ist nur nach Abnahme durch den verantwortlichen Laboringenieur zulässig.
12. Mit der Gerätetechnik ist sorgsam und vorsichtig umzugehen. Defekte Technik ist unverzüglich aus dem Verkehr zu nehmen und dem verantwortlichen Laboringenieur zu melden.
13. Bei gefährdenden Verhältnissen ist über Not-Austaster die elektrische Anlage vom Netz zu trennen.
14. Bei Praktikumsende sind alle elektrischen Betriebsmittel vom Netz zu trennen.
15. Alle Verbraucher der technischen Gase und Kältemittel sind vom Netz bzw. den Druckflaschen zu trennen.
16. Zutritt zur Zentralen Gasversorgung haben nur die dafür benannten Personen.
17. Bei Laborarbeiten sind erforderliche persönliche Schutzausrüstungen zu benutzen.
18. Unfälle sind im Verbandbuch aufzuzeichnen und auszuwerten.